

Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zu den Änderungen des LEP NRW vom 17. April 2018

Die Stellungnahme ist entsprechend der vorgelegten Tabelle mit den beabsichtigten Änderungen zum LEP (Synopsis) aufgebaut.

5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen (S. 13 – 15)

Die Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Umgang mit dem Strukturwandel in den Kohleregionen wird grundsätzlich begrüßt, allerdings sind der Grundsatz und die dazugehörigen Erläuterungen unklar formuliert und bedürfen dringend einer Konkretisierung, möglicherweise durch eine Formulierung als „Ziel“ im LEP.

Die in den Erläuterungen zum Grundsatz enthaltenen Ausführungen zur Sonderstellung der Kommunen des Rheinischen Reviers bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete sind ein begrüßenswerter Ansatz, um den laufenden Strukturwandel im Rheinischen Revier positiv zu gestalten. In den Erläuterungen bleibt aber offen, wie mit den bestehenden Planungsinstrumenten eine Sonderstellung des Rheinischen Reviers bei der Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbegebiete realisiert werden soll. Die Ausführungen sind zwingend zu konkretisieren und entsprechende Umsetzungsstrategien und -instrumente explizit zu benennen.

Der Rhein-Erft-Kreis hat bereits in der Vergangenheit, z. B. in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Neuaufstellung des LEP, auf die besondere Herausforderung der Tagebauanrainer-Kommunen verwiesen und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Ausweisung von Wirtschaftsflächen gefordert. Dabei hat der Rhein-Erft-Kreis auch immer darauf verwiesen, dass für eine Region im Wandel eine Bedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen aufgrund einer Trendfortschreibung nicht zielführend sein kann und es daher anderer Methoden und Instrumente bedarf. Diese sind bereits im LEP zu benennen, damit die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere die Regionalplanungsbehörde, die Möglichkeit und Flexibilität haben, regionale Besonderheiten ausreichend zu berücksichtigen. Dabei bitten wir auch zu prüfen, ob nicht auch eine Befreiung von den Zielen 2-3 und 2-4 für die Region hilfreich sein kann.

6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ (S. 15 – 19)

Der Rhein-Erft-Kreis ist Mitglied im Trägerkreis Allianz für die Fläche. Gemeinsam mit den anderen Partnern des Trägerkreises setzt sich der Rhein-Erft-Kreis für eine deutliche Verminderung des künftigen Flächenverbrauchs in NRW ein. An der grundsätzlichen Zielsetzung einer deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs ist weiterhin festzuhalten, denn nur so kann der Freiraum mit seinen wichtigen Funktionen wie Klima, Naturraum-, Bodenschutz und Erholung sowie als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten werden. Der gesteigerte Stellenwert der Fläche zeigt sich auch in gesetzlichen Neuerungen. Mit Änderung des UVPG vom 20.07.2017 wurde die Fläche als Schutzgut neu aufgenommen. Mit Novellierung des BauGB im Jahre 2017 wurde für die Bauleitplanung die Fläche als zu berücksichtigender Umweltbezug neu aufgenommen. Durch die beiden gesetzlichen Neuerungen wird deutlich, dass dem Flächenverbrauch sowohl auf gesetzgeberischer Ebene wie auch im Bewusstsein der Bevölkerung ein neuer Stellenwert beigemessen wird, der sich auch im LEP widerspiegeln sollte. Ein zukunftsweisender LEP sollte auch künftig die Zielrichtung des Flächenschutzes und der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme anstreben.

Die ersatzlose Streichung des Grundsatzes 6.1-2 : Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ begegnet daher erheblichen Bedenken. Hier muss bedacht werden, dass ein Grundsatz im LEP einer Abwägung unterliegt. Daher gibt es keine „Kontingentierung“ des Flächenverbrauches im engeren Sinne (wie man bei der Nennung einer Zahl - 5 ha- vermuten könnte). Die kommunale Praxis braucht hier eher eine flexible Anwendung der Instrumente des Landesentwicklungsplanes durch die staatlichen Mittelbehörden (Bezirksregierungen). Dies gilt unbedingt in einer wachsenden Region im Umfeld von Köln, in dem die zusätzlichen Flächenbedarfe eben nicht wie in anderen Bereichen des Landes durch Aktivierung/Wiedernutzung von Brachflächen befriedigt werden können.

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe (S. 40; 43-46)

Im bisher geltenden LEP wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert. Mit diesen Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese regionale Steuerung der Rohstoffgewinnung soll geändert werden, so dass nur noch bei besonderen Konfliktlagen Konzentrationszonen festzulegen sind.

Diese Änderung wird vom Rhein-Erft-Kreis abgelehnt, da es sich bei Vorhaben zur Rohstoffgewinnung grundsätzlich um sehr konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen und auch dem Schutzgut Mensch führen können. Im Rhein-Erft-Kreis gab es in der Vergangenheit erhebliche Konflikte zwischen Abgrabungsinteressen einerseits und kommunalen und/oder naturschutzfachlichen Belangen andererseits. Wegen der grundsätzlichen Eignung sehr vieler Freiräume des Rhein-Erft-Kreises für die Rohstoffgewinnung von Kiesen, Sanden und Quarzkiesvorkommen und der guten Erschließung dieser Freiräume durch ausgebaute Bundesstraßen und viele Autobahnanschlüsse besteht ein hohes Potential wirtschaftlich erschließbarer Flächen für die Rohstoffgewinnung. Ein Lenkungsinstrument wie die Ausweisung von „Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe“ mit Konzentrationswirkung ist daher dringend erforderlich, um eine geordnete und konfliktfreie Ausweisung von Abgrabungsflächen zu ermöglichen. Aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises ist daher eine Steuerung der Rohstoffgewinnung über die Regionalplanung erforderlich und kann auch rechtssicher in den Regionalplänen dargestellt werden.

Sollte an dieser Änderung dennoch festgehalten werden, wären die Ausführungen zu den „Besonderen Konfliktlagen“ zwingend zu konkretisieren. Ansonsten ist zu befürchten, dass in den Planungsregionen unterschiedlich damit umgegangen wird. Wie oben beschrieben ist der Rhein-Erft-Kreis ein Beispiel für diese „Besonderen Konfliktlagen“ und bedarf daher der regionalplanerischen Steuerung.

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen (S. 52; 59-60)

Im neuen Grundsatz 10.2-3 gibt der geänderte LEP einen „planerischen Vorsorgeabstand“ von Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen vor. Für Allgemeine und Reine Wohngebiete soll dieser Abstand 1.500 Meter betragen. Laut Begründung ist dies eine „Empfehlung“, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Der praktische und vor allem rechtssichere Umgang mit dieser unklar formulierten und rechtlich schwer einzuordnenden Regelung ist ausgesprochen schwierig. Aufgrund des weiträumigen Flächenausschlusses ist hier mit einer großen Zahl von Klagen zu rechnen.